

Kolloquium im SPB 8a, WS 2017/18

Fall Nr. 3: EuGH, 13.3.2014, Rs. C-548/12, *Brogssitter*, EU:C:2014:148, dazu *Pfeiffer*, IPRax 2016, 111

Herr Brogssitter handelt als Einzelkaufmann mit hochwertigen Uhren. Im Jahr 2005 schloss er einen Vertrag mit einem Uhrmachermeister, Herrn Fräßdorf, der damals in Frankreich lebte. Dieser verpflichtete sich, für Herrn Brogssitter Uhrwerke für hochwertige Uhren zu entwickeln, die in Serie auf den Markt gebracht werden sollten. Die Spezifikationen für die Uhrwerke erhielt Herr Fräßdorf von Herrn Brogssitter. Der Vertrag enthielt eine Ausschließlichkeitsabrede für die Entwicklung von Uhrwerken für 5 Jahre. Herr Fräßdorf übte seine gewerbliche Tätigkeit über die Gesellschaft Fabrication de Montres Normandes Sarl aus, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer er war. Seit Januar 2010 lebt Herr Fräßdorf in der Schweiz. Herr Brogssitter übernahm sämtliche Kosten für die Entwicklung und Herstellung der beiden vertragsgegenständlichen Uhrwerke.

Parallel zu den Arbeiten an diesen beiden Uhrwerken entwickelten Herr Fräßdorf und Fabrication de Montres Normandes weitere Uhrwerke sowie Gehäuse und Zifferblätter, die sie im April und Mai 2009 für eigene Rechnung auf der Weltmesse für Uhren und Schmuck in Basel (Schweiz) präsentierten. Sie brachten diese Produkte im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf den Markt und bewarben sie über einen in deutscher und in französischer Sprache verfassten Internetauftritt.

Herr Brogssitter macht geltend, dass die Beklagten des Ausgangsverfahrens mit den letztgenannten Tätigkeiten gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen hätten. Sie hätten sich verpflichtet, ausschließlich für seine Rechnung zu arbeiten, und seien daher nicht berechtigt, Uhrwerke im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu entwickeln oder zu verwerten, gleichgültig, ob die Uhrwerke mit den vertragsgegenständlichen identisch seien oder nicht.

Herr Brogssitter erhebt am 1.4.2011 Klage auf Unterlassung der betreffenden Tätigkeiten und verlangt Schadensersatz wegen deliktischer Haftung seiner Vertragspartner. Er macht geltend, dass die Beklagten des Ausgangsverfahrens durch ihre Handlungen Vorlagenfreibeuterei, einen Eingriff in seinen Gewerbebetrieb, Betrug und Untreue begangen hätten.

Die Beklagten des Ausgangsverfahrens beantragen Klageabweisung. Sie erheben hilfsweise Widerklage. Dazu tragen sie vor, dass die Uhrwerke mit den betreffenden Kalibern jedenfalls eine andere Konstruktion als die vertragsgegenständlichen

aufwiesen und folglich nicht unter Ausschließlichkeitsklausel fielen. Sie erhoben ferner die Einrede der Unzulässigkeit mit der Begründung, dass nach Art. 5 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 für sämtliche Klageanträge von Herrn Brogsitter allein die französischen Gerichte örtlich zuständig seien, weil sowohl der Erfüllungsort der vertragsgegenständlichen Leistung als auch der Handlungs- und der Erfolgsort in Bezug auf den angeblichen Schaden in Frankreich lägen.

Über das Vermögen von Fabrication de Montres Normandes Sarl wurde während des Verfahrens ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die in Frankreich bestellte Insolvenzverwalterin ermächtigte die Prozessbevollmächtigten der Beklagten des Ausgangsverfahrens zur Fortsetzung des Verfahrens.

Das Landgericht Krefeld wies die Klage als unzulässig zurück. Das Oberlandesgericht Düsseldorf entschied mit Berufungsurteil vom 5. Oktober 2011, dass das Landgericht nach der Verordnung Nr. 44/2001 international zuständig sei, soweit es um die von Herrn Brogsitter geltend gemachten Ansprüche aus Delikt gehe.

Das Landgericht Krefeld erwägt jedoch, ob unter den Umständen des vorliegenden Falles und insbesondere angesichts des Vorliegens eines Vertrags zwischen den Parteien des Rechtsstreits die Haftungsansprüche, mit denen es befasst sei, nicht auch an einen „Vertrag“ im Sinne von Art. 5 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 anknüpfen. Daher hat es den EuGH um eine Vorabentscheidung gebeten.

Beantworten Sie bitte folgende Fragen:

1. Darf das LG Krefeld überhaupt ein Vorabentscheidungsersuchen stellen?
2. Sind die Klagen gegen Herrn Fräßdorf und die Fabrication de Montres Normandes S.a.r.l. zulässig?
3. Welches Recht ist auf die Klagen anzuwenden?